



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

**22. Jahrgang**

**Potsdam, den 4. April 2011**

**Nummer 16**

#### **Bekanntmachung der Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg**

**Vom 28. März 2011**

Auf Grund des Artikels 90 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298) hat die Landesregierung folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg vom 4. Juli 2000 (GVBl. II S. 242), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. August 2006 (GVBl. II S. 352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Vor Gesprächen mit Vertretern ausländischer Regierungen im In- und Ausland einschließlich offizieller Gespräche mit Botschaftern ist der Ministerpräsident rechtzeitig zu unterrichten.“
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. In § 6 wird das Wort „Umfange“ durch das Wort „Umfang“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

#### **Geschäftsbereiche, Beteiligung**

- (1) Die Geschäftsbereiche der Ministerien werden durch den Ministerpräsidenten festgelegt.
  - (2) Bei allen Kabinetttvorlagen und Vorlagen an den Landtag ist unbeschadet der Zuständigkeitsregelungen das Ressort des stellvertretenden Ministerpräsidenten frühzeitig und umfassend zu beteiligen.
  - (3) Berühren Angelegenheiten, insbesondere Kabinetttvorlagen, den Geschäftsbereich mehrerer Minister, hat der federführende Minister die anderen Minister frühzeitig und umfassend zu beteiligen.“
4. Dem § 10 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.“

5. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

**Abwesenheit**

Verlässt ein Minister länger als drei Tage den Sitz der Landesregierung, so gibt er dem Ministerpräsidenten hiervon Kenntnis unter Angabe der Anschrift, unter der er zu erreichen ist. Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen und bei Reisen ins Ausland ist unter Beachtung von § 3 Absatz 4 das Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten herzustellen.“

6. § 12 Absatz 1 Buchstabe h erster Anstrich wird wie folgt gefasst:

„– für Tarifbeschäftigte mit außertariflicher Bezahlung“.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der gewünschten Zahl von Abdrucken“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Anlage 3 zu § 42“ gestrichen.

8. § 15 Absatz 2 Satz 2 bis 5 wird § 15 Absatz 3.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Tarifbeschäftigten“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Tarifbeschäftigte“ ersetzt.

10. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der vom Ministerpräsidenten oder seinem Stellvertreter besonders bezeichnete Minister oder mangels solcher Bezeichnung“ gestrichen.

**Artikel 2**

Die Änderung der Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 28. März 2011

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck